Beantwortung von Anfragen

Stadt
Rottenburg
am Neckar

13.11.2014

Federführend: Hauptamt **Beteiligt:**

Verteiler: Antragsteller/-in
Fraktionsvorsitzende
Dezernenten
Presse

Anfrage

Anfrage von StR Sambeth in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 14.10.2014
- Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht - Zeitungsartikel vom 10.10.2014
- Maßnahmen wegen Leserbrief vom 13.10.2014

Beratungsfolge:

Gemeinderat	25.11.2014	Kenntnisnahme	öffentlich

StR Sambeth hat in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 14. 10.2014 darum gebeten, Folgendes zu prüfen:

1. Verstößt die Aussage von StR Dr. Cuno im Bericht des Schwäbischen Tagblattes vom 10. Oktober 2014 über die nichtöffentliche Sitzung des Sozialausschusses gegen die Verschwiegenheitspflicht
2. Können Maßnahmen gegen StR Dr. Cuno wegen seines Leserbriefs vom 13. Oktober 2014 ergriffen werden.

Beantwortung

Grundsätzliches zur Verschwiegenheitspflicht:

§ 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung legt die Verschwiegenheitspflicht ehrenamtlich tätiger Bürger/-innen fest. Bezüglich aller in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgewordenen Angelegenheiten muss Verschwiegenheit gewahrt werden. Diese besteht auch über den Gang der Verhandlungen und das herbeigeführte Abstimmungsergebnis. Die Verschwiegenheitspflicht bezüglich der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten besteht dann nicht mehr, wenn diese nach Abs. 1 Satz 4 bekanntgeben

worden sind.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für das Abstimmungsergebnis und den Gang der Verhandlungen als solche. Das Abstimmungsergebnis bleibt auch nach der Bekanntgabe des Beschlusses nichtöffentlich und unterliegt somit auch weiterhin der Verschwiegenheit. Es dürfen daher keine Abstimmungsergebnisse an die Öffentlichkeit, insbesondere an die Presse weitergegeben werden.

Dahingegen unterliegt das eigene Abstimmungsverhalten nicht der Verschwiegenheitspflicht.

Beantwortung der Fragen

1. Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses von StR Heumesser stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht von Str Dr. Cuno dar, weil davon auszugehen ist, dass das Einverständnis von StR Heumesser für die Veröffentlichung vorlag. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht liegt allerdings vor gegen die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses (zwei Enthaltungen).

2. Die Aussagen in dem Leserbrief von StR Dr.Cuno sind politisch. Maßnahmen obliegen deshalb der politischen Ebene.

Anlagen:

1. Zeitungsartikel Schwäbisches Tagblatt vom 10. Oktober 2014
2. Leserbrief von StR Dr. Cuno im Schwäbischen Tagblatt vom 13. Oktober 2014

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiter/in